

Bekanntmachungsbescheinigung

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 02.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 02.12.2021

Im Auftrag

Berit Spiegel



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Gemeinde Sylt

über die Erteilung der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes nach § 6 Abs. 1 BauGB

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt in der Sitzung am 22.04.2021 beschlossene **13. Änderung des Flächennutzungsplanes "Campingplatz Westerland" der Gemeinde Sylt für das Gebiet östlich des Weststrandes, südlich und westlich des Südwäldchens sowie westlich Süderstraße im Ortsteil Westerland** mit Bescheid vom 02.11.2021 unter dem Az.: IV 523 - 512.111 – 54.168 (13. Ä.) nach § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Hinweisen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Alle Interessierten können den o.g. Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich ist der vorgenannte Flächennutzungsplan auf Dauer im Internet unter der Adresse: <https://syltgis.de/> eingestellt. Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bitte ich zur Einsichtnahme in die Unterlagen um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04651-851-611 sowie um die Breithaltung eines gültigen 3 G - Nachweises vor dem Betreten des Gebäudes. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 01.12.2021

Gemeinde Sylt
– **Der Bürgermeister** –
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel